

Ausländerrechtliche Gebührenordnung

(Änderung vom 16. Februar 2011)

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

Die ausländerrechtliche Gebührenordnung vom 7. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.1–1.9.2.10 unverändert.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich auf die Bewilligungsgebühr (Ziff. 2) und die Erfassung der biometrischen Daten (Ziff. 5.2). Personen, die einen biometrischen Ausländerausweis erhalten, haben die Gebühr für die Ausstellung des Ausländerausweises (Ziff. 5.1) sowie die Zutstellgebühr (Ziff. 5.11.6) zu entrichten.

Für die Befreiung von den Visumgebühren siehe Anhang II.

Ziff. 1.9.3 unverändert.

1.9.4 Für ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die im Besitze einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde und die gestützt auf Art. 71 d Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE)¹ einen nicht biometrischen Ausländerausweis erhalten, gelten die gleichen Gebührenansätze wie für Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können.

Ziff. 2.1 und 2.2 unverändert.

2.3 Niederlassungsbewilligung (AuG und EG/EFTA)

2.3.1 Erteilung:

2.3.1.1	AuG Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 95.00 Fr. 40.00
2.3.1.2	EG/EFTA Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 95.00 Fr. 30.00

Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 unverändert.

Ziff. 2.4–2.6 unverändert.

142.21

Ausländerrechtliche Gebührenordnung

5.1 Ausstellung des Ausländerausweises

5.1.1 AuG Fr. 22.00

Diese Gebühr ist zusätzlich zu den übrigen Gebühren zu entrichten.

5.1.2 EG/EFTA Fr. 10.00

Diese Gebühr ist zusätzlich zu entrichten zur Gebühr für die Niederlassungsbewilligung (Ziff. 2.3), für die Änderung des Ausländerausweises (Ziff. 5.3.1.2) und für die Ausstellung eines Duplikatausweises (Ziff. 5.4.2). Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren ist die Ausweisgebühr inbegriffen.

Ziff. 5.2 unverändert.

5.3 Mutationen

5.3.1 Änderung des Ausländerausweises
(Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Datum Gesuch oder vorläufige Aufnahme, Tätigkeit und/oder Arbeitgeber/in bzw. deren Eintrag usw.)

5.3.1.1 AuG (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
5.3.1.2 EG/EFTA	Fr. 40.00
Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 30.00

Ziff. 5.3.2 und 5.3.3 unverändert.

5.4 Ausstellung eines Duplikatausweises

5.4.1 AuG (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
5.4.2 EG/EFTA	Fr. 40.00
Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 30.00

Ziff. 5.5–5.13 unverändert.

Sicherheitsdirektion
Hollenstein

Inkrafttreten

Die Änderung vom 16. Februar 2011 tritt am 1. März 2011 in Kraft
([ABl 2011, 547](#)).

¹ [SR 142.201](#).